

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/10/12 VGW- 151/004/7465/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.10.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

19/05 Menschenrechte

Norm

NAG §2 Abs1 Z9

NAG §11 Abs2 Z1

NAG §11 Abs3

NAG §11 Abs4 Z1

NAG §47

EMRK Art. 8

Rechtssatz

Die gegenständliche Prognoseentscheidung des erkennenden Gerichts nach § 11 Abs. 4 Z 1 NAG unterscheidet sich insofern von jener des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, als die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes für die Beschwerdeführerin nur bedeutet, dass sie sich wieder lediglich innerhalb der sichtvermerkfreien Zeit im Bundesgebiet aufhalten darf, während eine Prognoseentscheidung im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes nicht nur einen Aufenthalt innerhalb der sichtvermerkfreien Zeit, sondern einen durchgehenden für die Dauer zumindest eines ganzen Jahres vor Augen haben muss.

Schlagworte

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen; Erteilungshindernis; Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit; Prognosebeurteilung; Aufenthaltsverbot, Aufhebung; Interessenabwägung; Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens

Anmerkung

VfGH v. 25.02.2019, E 4771/2018; Ablehnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.151.004.7465.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at